

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 45

Helmstedt, den 15.12.2010

63. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

188.	Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königslutter am Elm	410
189.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2010	412
190.	Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten	415
191.	Bekanntmachung der Satzung zur Neuregelung der Abwasserbeseitigung für die Samtgemeinde Nord-Elm (Abwassersatzung)	417
192.	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm	418
193.	Bekanntmachung der 2. Änderung der Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten	420
194.	Sitzung des Kreistages	422

B. Nichtamtlicher Teil

188.

Bekanntmachung der

3. Änderungssatzung zur

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königslutter am Elm

Aufgrund des § 6 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 1 und 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm am 28.10.2010 folgende Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königslutter am Elm beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Königslutter am Elm. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt und den in den Ortschaften Beienrode, Boimstorf, Bornum, Glentorf, Groß Steinum, Klein Steinke, Lauingen, Lelm, Ochsendorf, Rhode, Rieseberg, Rotenkamp, Rottorf, Scheppau und Sunstedt unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 11 erhält folgende Fassung:

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Jugendabteilung einrichten.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

Artikel II

Anlage 1 zu § 13

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königslutter am Elm

§ 1 erhält folgende Fassung:

Organisation

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Königslutter besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königslutter am Elm.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Königslutter am Elm, den *13.12.2010*

gez. Lippelt

(Lippelt)
Bürgermeister

(L.S.)

189.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in der Sitzung am 23.11.10 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.408.900,--		2.802.300,--	4.606.600,--
ordentliche Aufwendungen	8.701.400,--		481.100,--	8.220.300,--
außerordentliche Erträge	1.292.500,--	2.321.200,--		3.613.700,--
außerordentliche Aufwendungen	0,--			0,--
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.311.800,--		2.802.300,--	4.509.500,--
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.250.300,--		481.100,--	7.769.200,--
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	409.900,--			409.900,--
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.497.100,--		81.900,--	1.415.200,--
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,--			0,--
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.000,--	6.900,--		31.900,--
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	7.721.700,--		2.802.300,--	4.919.400,--
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.772.400,--	6.900,--	563.000,--	9.216.300,--

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.200.000,-- Euro um 450.000,-- Euro vermindert und damit auf 750.000,-- Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die bisherige Festsetzung zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bleibt unverändert.

Büddenstedt, 24.11.10

Gemeinde Büddenstedt
Der Bürgermeister

gez. Neddermeier

(L.S.)

Frank Neddermeier

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 S. 3 NGO

vom 20.12.2010 bis 23.12.2010

und

vom 27.12.2010 bis 29.12.2010

zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Rathausplatz 2a (Zimmer 1) öffentlich aus.

Büddenstedt, 14.12.2010

Gemeinde Büddenstedt
Der Bürgermeister

gez. F. Neddermeier

Frank Neddermeier

190. Bekanntmachung der

4. Satzung

zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben während seiner Sitzung am 22.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 18.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 48 vom 28.12.2001, zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Satzung vom 23.11.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 51 vom 18.12.2009) wird wie folgt geändert:

Der neue § 9 erhält folgende Fassung:

§9

Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben erhalten unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

01. Der Gemeindebrandmeister	70,00 €,
02. der stv. Gemeindebrandmeister	30,00 €,
03. der Ortsbrandmeister -Stützpunkt	30,00 €,
04. der stv. Ortsbrandmeister -Stützpunkt	15,00 €,
05. der Ortsbrandmeister -Grundausstattung	18,00 €,
06. der stv. Ortsbrandmeister –Grundausstattung	10,00 €,
07. der Gerätewart -Stützpunkt	30,00 €,
08. der Gerätewart -Grundausstattung	18,00 €,
09. der Gemeindegemeinschaftsbeauftragte	13,00 €,
10. der Gemeindejugendfeuerwehrwart	18,00 €,
11. der stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	10,00 €,
12. die Jugendfeuerwehrwarte	13,00 €,
13. die Beauftragten für Funk, Atem- u. Vollschutz	10,00 €,
14. der Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwart	18,00 €,
15. der stv. Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwart	10,00 €,
16. Kinderfeuerwehrwart	13,00 €.

Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben erhalten unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen eine jährliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

01. Der Prüfer der Elektrogeräte	50,00 €,
02. der Kleiderkammerwart Aktiv	100,00 €,
03. der Kleiderkammerwart Jugend	50,00 €.

Die Abgeltung von Ansprüchen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben im Falle eines Einsatzes oder bei Übungen bzw. deren privater Arbeitgeber richtet sich nach den Bestimmungen des § 12 des Nds. Brandschutzgesetzes.

Gleiches gilt auch bei der Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen.

Im Falle von geltend gemachten Ansprüchen gem. § 12 Abs. 5 und 6 NBrandSchG gilt ein Höchstbetrag von 12,50 € je Std. bis zu höchstens 62,50 € pro Tag.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Grasleben, den 08.12.2010

gez. Bäsecke

Samtgemeindebürgermeister

191.

**Bekanntmachung der
Satzung
zur Neuregelung der Abwasserbeseitigung
für die Samtgemeinde Nord-Elm
(Abwassersatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (NDS. GVBl. S.473) in Verbindung mit den §§ 95, 96 und 97 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 06.12.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 96 NWG geht am 01.01.2011 von der Samtgemeinde Nord-Elm auf den Wasserverband Weddel-Lehre über.

§ 2

Entsorgungsbedingungen

Die Abwasserentsorgung erfolgt nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (AEB) des Wasserverbandes Weddel-Lehre in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die Abwassersatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisationsanlagen) in der Fassung vom 01.10.1983 außer Kraft:

Süplingen, 07.12.2010

Der Samtgemeindebürgermeister (L.S.)

gez. Matthias Lorenz

192.

Bekanntmachung der

Neufassung der Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm

zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (NDS. GVBl. S.473) in Verbindung mit § 96 Abs 4 Nds. Wassergesetzes (NWG) in der z. Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung 06.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

(1) Die Nutzungsberechtigten der in der Anlage aufgeführten Grundstücke haben häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

(2) Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen der in der Anlage aufgeführten Grundstücke soll den in der Anlage bezeichneten Gewässern zugeführt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tage nach dem Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt des Landkreises Helmstedt ausgegeben worden ist.

Süpplingen, 07.12.2010

Samtgemeinde Nord-Elm

gez. Matthias Lorenz

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung zu § 96 (4) NWG

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Straße/Hausnr.	Gewässer
Frellstedt	Wolsdorf	6	3/3 tlw	Sportplatz	Grundwasser
Frellstedt	Frellstedt	3	83/2	Bahnhofstr. 3	Graben
Frellstedt	Frellstedt	4	91/5	Bahnhof 1	Graben
Frellstedt	Frellstedt	4	91/6	Bahnhof 2	Graben
Frellstedt	Frellstedt	4	91/4	Bahnhof 3	Graben
Frellstedt	Frellstedt	6	14/205	Rote Mühle 56	Graben
Räbke	gemeindefreies Gebiet	7	552	Brunslieberfeld 1	Grundwasser
Süplingen	Süplingen	8	425/1	Nordschacht 1	Grundwasser
Süplingen	Süplingen	6	44/240	Nordschacht 2	Grundwasser
Süplingen	Süplingen	6	418/2	Nordschacht 3	Grundwasser
Warberg	Warberg	4	119/16	Eschenallee 2	Grundwasser
Warberg	Warberg	4	121/24	Salzweg 1	RW - Kanal → Graben FI
Warberg	Warberg	4	121/29	Salzweg 2	RW - Kanal → Graben FI
Warberg	Warberg	4	121/1	Salzweg 3	Straßenseitengr. L641
Warberg	Warberg	4	119/5	Eschenallee 1	RW - Kanal → Straßenseitengraben
Warberg	Warberg	4	119/8u.a	Eschenallee 3	RW - Kanal → Straßenseitengraben
Warberg	Warberg	4	119/10	Eschenallee 4	RW - Kanal → Straßenseitengraben
Wolsdorf	Wolsdorf	2	13	Tekenberg 9	Grundwasser
Wolsdorf	Wolsdorf	6	238/2	Tekenberg 10a	Grundwasser
Wolsdorf	gemeindefreies Gebiet Elz	2 / 6	6 / 6 und 238/3	Tekenberg 10b	Grundwasser
Wolsdorf	gemeindefreies Gebiet Elz	6	250/6	Tekenberg 11	Grundwasser
Wolsdorf	gemeindefreies Gebiet Elz	6	250/11	Tekenberg 12	Grundwasser
Wolsdorf	gemeindefreies Gebiet Elz	2	13/5	Laaghorn 1	Grundwasser
Wolsdorf	gemeindefreies Gebiet Elz	3	39/4	Helmstedter Straße 27	Grundwasser
Wolsdorf	Wolsdorf	3	41/1	Alte Rübenverladung "Drei Linden"	Graben
Wolsdorf	Wolsdorf	2	9/2	Laaghorn 2	Graben
Wolsdorf	Wolsdorf	4	52/1	Südschacht 1	Straßenseitengraben

193.

Bekanntmachung der

2. Änderung der Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 58/2002), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 06.12.2010 folgende 2. Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Festsetzung der Krippenentgelte wird das der gem. den Absätzen 1 – 4 errechnete Betrag als bereinigtes Jahreseinkommen zugrunde gelegt.

Für die Festsetzung der Hortentgelte wird der gem. den Absätzen 1 – 4 errechnete Betrag als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt und auf ein durchschnittliches Monatseinkommen umgerechnet.

Die sich ergebenden Entgelte sind der als Anlage beigefügten Entgelttabelle zu entnehmen.

§ 2

Die Anlage zur Entgeltordnung erhält folgende Fassung:

Anlage zur Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten

- Entgelttabelle -

Krippenentgelte		
Bereinigtes Jahreseinkommen	Vormittagsplatz 5 Stunden	Ganztagsplatz 8 Stunden
bis 30.000 €	110,00 €	150,00 €
bis 39.000 €	155,00 €	200,00 €
bis 48.000 €	200,00 €	250,00 €
über 48.000 €	250,00 €	300,00 €

Hortentgelte		
4 Stunden*	4,5 Stunden**	5 Stunden***
5,25 % des Nettoeinkommens gem § 2 Abs. 5; jedoch min. 105 € und max. 288,75 €	6,13 % des Nettoeinkommens gem. § 2 Abs. 5; jedoch min. 122,50 € und max 336,88 €	7 % des Nettoeinkommens gem. § 2 Abs. 5; jedoch min. 140 € und max. 385 €
* Die 4-stündige Betreuungszeit wird durch eine 3-stündige Betreuung in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.	** Die 4,5-stündige Betreuungszeit wird durch eine 3,5-stündige Betreuung in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.	** Die 5-stündige Betreuungszeit wird durch eine 4-stündige Betreuung in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.

Für Früh- und/oder Mittags-/Spätdienst 10,00 Euro monatlich je ½ Stunde.

Als Tagesentgelt im Hort wird an Schultagen 1/20 und an Ferientagen 1/10 des maßgeblichen Monatsentgeltes berechnet.

§ 2

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Süplingen, den 06.12.2010

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Matthias Lorenz

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

194. **Sitzung des Kreistages**

Am Freitag, dem 17.12.2010, findet um 09.30 Uhr im Bibliothekssaal im Juleum, Collegienplatz 1, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung für die 20. öffentliche Sitzung des Kreistages:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 19. öffentliche Sitzung des Kreistages vom 12.11.2010
5. Feststellung des Sitzverlustes des Herrn Kreistagsabgeordneten Schneider, CDU
6. Verpflichtung der Ersatzperson für den ausscheidenden Kreistagsabgeordneten Schneider
7. Einwohnerfragestunde
 - für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
8. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
9. Schriftliche Anfragen von Kreistagsabgeordneten
10. Zusammensetzung der Ausschüsse des Kreistages;
hier: Nachfolgebesetzung für den Kreistagsabgeordneten Schneider sowie Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
11. „Sitzungszeiten im Kreistag Helmstedt“
- Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
12. Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht
13. Kommunalwahlen am 11. September 2011;
hier: Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche für die Wahl zum Kreistag
14. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen von der Stadt Helmstedt
- 15.11. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt

16. Vereinbarung über die gegenseitige Unterstützung in Verbraucherschutz- und Veterinärangelegenheiten im Bedarfsfall
17. Etwaige Erweiterung der Integrierten Gesamtschule „Giordano-Bruno-Gesamtschule“ in Helmstedt durch Errichtung einer Außenstelle bzw. Errichtung einer zweiten (selbständigen) Integrierten Gesamtschule im Landkreis Helmstedt am Standort Königslutter a.E.;
hier: 1) Besuch Integrierter Gesamtschulen der Stadt Wolfsburg
2) Schulbezirk für eine etwaige zweite (selbständige) Integrierte Gesamtschule im Landkreis Helmstedt am Standort Königslutter a.E.
18. Etwaige Erweiterung der Integrierten Gesamtschule „Giordano-Bruno-Gesamtschule“ in Helmstedt durch Errichtung einer Außenstelle bzw. Errichtung einer zweiten (selbständigen) Integrierten Gesamtschule im Landkreis Helmstedt am Standort Königslutter a.E.;
hier: Änderungsantrag der Kreistagsfraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2010 zur Drucksache 126/2010;
Fragebogen und Merkblatt für die Ermittlung des Interesses
19. Gewährung von Zuweisungen sowie Gewährung und Aufnahme von Darlehen aus Mitteln der Kreisschulbaukasse im Haushaltsjahr 2010
20. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2010 bis 2014, Haushaltssicherungskonzept 2011
21. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt

Helmstedt, den 07.12.2010

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 45 vom 15.12.2010

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian